OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303178/12/GS/JW

Datum:
Linz, 8. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der M T, vertreten durch die Anwaltssocietät S D St & P, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30.12.2021, GZ: BHKI/921090021360/21, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.10.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) hat über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) M T wie folgt entschieden:

„1. Datum/Zeit: 17.08.2021, 08:15 Uhr
Ort: X

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma T L & IT S GmbH in X, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 17.08.2021 um 08:15 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Gesundheitskasse Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name W J geb. X.
Arbeitsantritt: 17.08.2021.
Beschäftigungsort: X

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 111 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 365,00	2 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 36,50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 401,50“

I.2. Mit Schreiben vom 17.01.2022 brachte die Bf dagegen Beschwerde ein. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf als Geschäftsführerin

der T L & IT S GmbH an J W, geb. X, keine wie immer gearteten dienstrechtlichen Anordnungen für jegliche Bauarbeiten sowie Hilfsdienste bei der Baustelle des Lagergebäudes in der X, erteilt habe. Die Aussage des J W, dass er drei Tage auf der Baustelle im Monat Juli und August 2021 ausgeholfen habe, entziehe sich der Kenntnis der Bf. Die Errichtung der Lagerhalle wäre an Professionisten übertragen worden, sodass eine zusätzliche Tätigkeit des J W nicht erforderlich gewesen wäre und daher keine Weisungen sowie Aufträge seitens der Bf erteilt worden wären, da die dort tätigen Personen für die Arbeitsausführungen verantwortlich gewesen wären und auch ordnungsgemäß der ÖGKK gemeldet gewesen wären. Sollten anscheinend kleine Arbeitsausführungen von Herrn W vorgenommen worden sein, so könnten diese ohne die Auftragserteilung der Bf und ohne ihr Wissen nur im Sinne einer hobbymäßigen Art ausgeführt worden sein, da Herr W gesundheitlich gar nicht in der Lage sei, dementsprechende Bautätigkeiten vorzunehmen. Die Bf lege auch die Einstellung des Verfahrens der ÖGKK bei. In Anbetracht dieses Umstandes ersuche die Bf von der Strafverfügung Abstand zu nehmen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 01.03.2022 zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 20.10.2022. An dieser Verhandlung nahmen die Bf und ihr Rechtsvertreter sowie ein Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung teil. Als Zeugen wurden J W sen. und J W jun. einvernommen.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der T L & IT S GmbH mit Sitz in X.

Am 17.08.2021 um 08:15 Uhr wurde auf der Baustelle X, eine Arbeitnehmerkontrolle durchgeführt. Auf dieser Baustelle wurde für die T L & IT S GmbH eine Lagerhalle errichtet. Im Rahmen der Kontrolle wurden Herr W J, geb. X, und sein Vater W J, geb. X, angetroffen. Bei beiden Personen handelt es sich um den Vater und Bruder der handelsrechtlichen Geschäftsführerin der T L & IT S GmbH, Frau T M. Herr W J, geb. X, war ordnungsgemäß seit 05.07.2021 bei der T L & IT S GmbH als Dienstnehmer angemeldet und führte überwiegend Hilfsdienste im Bereich der kontrollierten Baustelle aus. Herr W J sen., geb. X, war nicht zur Sozialversicherung gemeldet. Am Tag der Kontrolle war er damit beschäftigt, Bohrlöcher und Dübel für Dämmmaterial im Innenbereich anzubringen.

Der Auftrag für die Errichtung der Lagerhalle war von der Firma der Bf an einen Baumeister vergeben worden. Der Baumeister hat wiederum einzelne Firmen als Subunternehmen beauftragt. J T jun. wurde von der Bf für dieses Bauvorhaben angestellt, vor allem für die Koordination der einzelnen Gewerke und Aushilfsarbeiten. Für die Dämmarbeiten wurde eine eigene Firma beauftragt.

Am Kontrolltag bohrte J W sen. mit seiner eigenen, neu gekauften Akkubohrmaschine eine halbe bis eine dreiviertel Stunde Löcher für die Anbringung des Dämmmaterials. J W sen. ist spontan ohne Wissen seines Sohnes am Kontrolltag auf der Baustelle erschienen. J W hat sich auf der Baustelle in seinem eigenen Auto, einem Bus, umgezogen. J W sen. hat vor dem Kontrolltag der Baustelle öfter (2-3x) einen Besuch abgestattet. Er hat dies mit einem persönlichen Besuch bei seiner Tochter, die fünf Minuten entfernt wohnt, verbunden. Als J W sen. am Kontrolltag aus Eigeninitiative auf der Baustelle erschienen ist, waren von J W jun. bereits teilweise Löcher für die Anbringung von Dämmplatten gebohrt. J W sen. fragte seinen Sohn auf der Baustelle, ob er seine neue akkubetriebene Bohrmaschine ein bisschen ausprobieren kann. J W sen. war nicht persönlich arbeitspflichtig, er konnte die Arbeit jederzeit nach seinem Gutdünken sanktionslos beenden. Kontrolliert hat der Sohn die Arbeiten des Seniors nicht. Wenn der Senior am Kontrolltag nicht gekommen wäre, hätte einfach der Junior die Bohrarbeiten alleine fertig gemacht, was ca. eine halbe Stunde gedauert hätte. Entgelt hat der Senior für seine Arbeit nicht erhalten. Der Senior hat von selbst gewusst, an welchen Stellen Löcher zu bohren sind, nämlich dort, wo Dämmplatten zusammenstoßen. Der Junior war am Kontrolltag bereits ab ca. 7:00 Uhr auf der Baustelle und hat verschiedene Arbeiten auf der Baustelle gemacht, wie Vorbereiten und Wegräumen sowie Bohrlöcher für die Anbringung von Dämmplatten. Der Senior hat lediglich ein paar Löcher um den Türstock herum gebohrt. Durch eine Planänderung mussten insgesamt circa 15 Löcher gebohrt werden, da diese durch die nachträgliche Änderung nicht Teil des Auftrages waren. Am Kontrolltag hat der Senior lediglich 5-6 dieser Löcher gebohrt, was ca. eine halbe bis eine dreiviertel Stunde gedauert hat. Der Junior arbeitete mit Werkzeug der Firma der Bf. Der Senior hat am Kontrolltag nur die erwähnten 5-6 Löcher gebohrt, sämtliche Dübel wurden vom Junior in die Löcher gesteckt. Vor dem Kontrolltag hat der Senior bereits 2-3 Mal die Baustelle besucht und sich nach dem Baufortschritt erkundigt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Glaubwürdig und nachvollziehbar schilderten J W sen. und jun. ihre Tätigkeiten am Kontrolltag auf der Baustelle.
J W sen. sagte aus, dass er spontan auf der Baustelle aufgekreuzt ist.

Als Pensionist ist er neugierig und schaut öfters bei seiner Familie vorbei. Es gab keine Anordnung seiner Tochter, dass er auf der Baustelle mithelfen soll. Er kam auf der Baustelle auf die Idee, seine am Vortag gekaufte akkubetriebene Bohrmaschine auszuprobieren. Auch die glaubwürdigen Aussagen des Sohnes standen mit diesen Aussagen im Einklang. Die Bohrarbeiten um die Türe hatten ein Gesamtausmaß von insgesamt 15 Löchern. Es ist daher glaubwürdig, dass der bei der Bf angestellte J W jun. die Bohrarbeiten im Ausmaß von ca. einer halben Stunde alleine weiterführen hätte können.
Die Bf legte in der Verhandlung nachvollziehbar klar, dass die Aufträge grundsätzlich durch einen Baumeister an Firmen vergeben waren. Ihr Vater schaut öfters bei ihr im Privathaus und in der Firma vorbei, er ist immer spontan gekommen und „gschaftelt“ quasi mit. Auf der Baustelle war der Vater der Bf schon 2-3 Mal. Arbeiten mit persönlicher Arbeitspflicht durch den Vater der Bf sind unter diesen Umständen bei lebensnaher Betrachtung nicht anzunehmen.
Im Hinblick auf die glaubwürdigen Aussagen der in der Verhandlung einvernommenen Personen ist die Angabe des Vaters der Bf im Personenblatt beim Betreff „Wie viele Jahre üben sie diesen Beruf/diese Tätigkeit schon aus“ dahingehend zu verstehen, dass er der Baustelle schon 3 Mal einen Besuch abgestattet hat. Die mit 8 h im Personenblatt von W sen. angegebene Arbeitszeit konnte nicht geklärt werden. Der Zeuge bestritt diesen Eintrag. In Bezug auf das zeitliche Ausmaß der festgestellten Bohrarbeiten am Kontrolltag ist die im Personenblatt eingetragene 8 h Arbeitszeit am Kontrolltag nicht nachvollziehbar.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idgF sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet.

Gemäß § 4 Abs. 2 1. Satz ASVG ist Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber

wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 539a ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Durch den Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten nach bürgerlichem Recht können Verpflichtungen nach dem ASVG, besonderes die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden (§ 539a Abs. 2 ASVG). Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre (§ 539a Abs. 3 ASVG).

IV.2. Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt der konkret ausgeübten Tätigkeit an.

Ob bei einer Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Dezember 1986, VwSlg. Nr. 12.325/A).
Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der zitierten Rechtsprechung ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit.

Für das Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit sind als Ausdruck der weitgehenden Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch seine Beschäftigung nur seine Bindung an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse und die damit eng verbundene (grundsätzlich) persönliche Arbeitspflicht unterscheidungskräftige Kriterien zur Abgrenzung von anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung, während das Fehlen anderer (im Regelfall freilich auch vorliegender) Umstände (wie z.B. die längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder ein das Arbeitsverfahren betreffendes Weisungsrecht des Empfängers der Arbeitsleistung) dann, wenn die unterscheidungskräftigen Kriterien kumulativ vorliegen, persönliche Abhängigkeit nicht ausschließt. Erlaubt allerdings im Einzelfall die konkrete Gestaltung der organisatorischen Gebundenheit des Beschäftigten in Bezug auf Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten keine abschließende Beurteilung des Überwiegens der Merkmale persönlicher Abhängigkeit, so können im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung auch diese an sich nicht unterscheidungskräftigen Kriterien von maßgebender Bedeutung sein (vgl. VwGH vom 25. Mai 2011, Zl. 2010/08/0025, mwN).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (unter anderem) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322, mwN) oder wenn ein Beschäftigter die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos

ablehnen kann (vgl. dazu erneut das Erkenntnis vom 02.12.2013, Zl. 2013/08/0191, mwN).

Auch in seinem Erkenntnis vom 24.04.2014, Zl. 2012/08/0081, führt der Verwaltungsgerichtshof aus: „Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht (vgl. zum Folgenden die hg. Erkenntnisse vom 25.06.2013, Zl. 2013/08/0093, und vom 15.07.2013, Zl. 2013/08/0124). Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG schon deshalb nicht vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25.04.2007, VwSlg. 17.185/A).“ ...
„Die persönliche Arbeitspflicht fehlt anderseits auch dann, wenn einem Beschäftigten ein „sanktionsloses Ablehnungsrecht“ zukommt, wenn er also die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann. Der Empfänger der Dienstleistungen kann unter solchen Umständen nicht darauf bauen und entsprechend disponieren, dass dieser Beschäftigte an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit für Dienstleistungen vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht (VwGH 24.04.2014, Zl. 2013/08/0258).

Durch die glaubwürdigen Aussagen der Bf, ihres Vaters und ihres Bruders in der öffentlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es gelungen, glaubhaft zu machen, dass die Tätigkeit des Herrn W J sen. (=Vater der Bf) am Kontrolltag auf der Baustelle nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt der durchgeführten Arbeiten nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis erfolgte. Die persönliche Arbeitspflicht des W J sen. war nicht gegeben, er konnte jederzeit nach Gutdünken seine Arbeit sanktionslos beenden. Der Vater der Bf schaute aus Eigeninitiative auf der Baustelle vorbei und wollte seine neu erworbene Bohrmaschine mit Akkubetrieb ausprobieren. Er hat wenige Löcher gebohrt, den Großteil hat sein Sohn gebohrt. W J jun. hätte die Bohrarbeiten auch alleine durchführen bzw. zu Ende bringen können. Als Vater war der Senior grundsätzlich lediglich am Baufortschritt auf der Baustelle seiner Tochter interessiert. Die Bf konnte unter diesen Umständen nicht auf den Arbeitseinsatz ihres Vaters bauen und entsprechen disponieren. Dies war auch nicht nötig, da der Auftrag grundsätzlich an Firmen vergeben war. Der kleine Änderungsbereich (rund um die Türe), der nicht vom Auftrag erfasst war, hätte auch der bei der Bf angestellte Bruder alleine ausführen bzw. zu Ende führen können. Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Auffassung, dass eine Beschäftigung des Herrn W J sen. am Kontrolltag auf der Baustelle der Firma der Bf im Sinne des § 4 Abs 2 ASVG nicht vorgelegen ist.

Im Grunde der zitierten Gesetzesbestimmung und der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht feststellen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Es war somit der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger